

Hygieneplan für Veranstaltungen

1) Allgemeine Hygienebestimmungen

- a) Nur Personen ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen.¹
- b) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- c) Nach dem Betreten des Veranstaltungsortes, nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, vor dem Anlegen und nach dem Ablegen einer Maske sind vor der Nutzung von sonstigen Angeboten besteht die Möglichkeit die Hände zu waschen beziehungsweise zu desinfizieren. Die Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgestattet.
- d) Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten.
- e) Auf die Einhaltung der persönlichen Hygiene wird angemessen hingewiesen.
- f) Auf Händeschütteln und sonstigen körperlichen Kontakt wird verzichtet.
- g) Räumlichkeiten, die durch mehrere Personen gleichzeitig genutzt werden, sind vor Beginn und in regelmäßigen Abständen zu lüften.

2) Kontaktdatenerfassung

Zum Zweck der Kontaktnachverfolgung ist eine Kontaktdatenerfassung notwendig. Hierfür ist folgendes [Formular](#) zur Veranstaltung ausgefüllt mitzubringen. Auf Anforderung werden die Daten an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden ausgehändigt.

3) Sonstige Infektionsschutzmaßnahmen (virtuelle Veranstaltungen können unabhängig von Inzidenzen und Warnstufen durchgeführt werden; für Präsenzveranstaltungen gilt Nachfolgendes)

	7-Tage- Inzidenz unter 10	7-Tage- Inzidenz zwischen 10 und unter 35	7-Tage- Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlas- tungs- stufe
Impf-, Genesenen- oder Testnachweis	-	-	Innen: 3-G- Regelung Außen: -	Innen: für externe Personen ² 2-G- Regelung und interne Personen 3-G- Regelung Außen: -	Absage der Präsenz- veranstal- tung

¹ gemäß dem RKI zählen z. B. Fieber, Schnupfen, häufiger Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Schläfrigkeit) dazu

² Personen, die nicht Bedienstete der Landesverwaltung, Dienstleister des LfULG oder Schüler einer Aus- und Fortbildungseinrichtung des LfULG sind.

	7-Tage-Inzidenz unter 10	7-Tage-Inzidenz zwischen 10 und unter 35	7-Tage-Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Maske	-	Innen: abseits des eigenen Platzes und am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird Außen: wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird	Innen: abseits des eigenen Platzes und am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird Außen: wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird	Innen: abseits des eigenen Platzes und am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird Außen: wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird	
Kapazität	Auslastung unter Berücksichtigung der Einhaltung des Mindestabstands oder Auslastung 100% mit 3-G-Regelung	Auslastung unter Berücksichtigung der Einhaltung des Mindestabstands oder Auslastung 100% mit 3-G-Regelung (Maskenpflicht auch am eigenen Platz)	Auslastung unter Berücksichtigung der Einhaltung des Mindestabstands	Auslastung unter Berücksichtigung der Einhaltung des Mindestabstands	

4) Maske

Sofern eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht, ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine FFP2- bzw. vergleichbare Atemschutzmaske (bspw. KN95-Maske) zu verwenden. Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, denen das Rederecht erteilt wurde.

Hinweis: Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf den Mund-Nasen-Schutz zu verzichten. Dies sollte individuell abgesprochen werden. Kontaktieren Sie bitte hierzu Ihren Ansprechpartner.

5) Nachweispflicht (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis)

Sofern die Veranstaltung unter Anwendung der sog. 2-G- oder 3-G-Regelung durchgeführt wird, ist unmittelbar nach der Ankunft am Veranstaltungsort ein Nachweis zu erbringen, dass

- ein vollständiger Impfschutz gegen SARS-CoV-2 vorliegt oder
- eine Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegt (als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives

- PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können) oder
- keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt³ (Negativtestnachweis: die Gültigkeitsdauer eines Antigenschnelltests beträgt 24 Stunden; die Gültigkeitsdauer eines PCR-Tests: 48 Stunden). Eine Vor-Ort-Testung durch das LfULG ist nicht möglich. Folgende Testnachweise werden anerkannt:
 - o Tests, die durch einen Leistungserbringer im Sinne der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Testzentren, Apotheker, Ärzte) ausgeführt und bescheinigt wurden
 - o Betriebliche Tests mit schriftlichem Nachweis

Die Einsichtnahme in den Impf-, Genesenen oder Testnachweis erfolgt zusammen mit einer Identitätsüberprüfung.

6) Kontakt zu erkrankten Personen

Sollte eine Person innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Personen gehabt haben, ist die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

7) Ansprechpartner

Für die Umsetzung der vorstehenden Hygienemaßnahmen ist der in der Einladung genannte Ansprechpartner verantwortlich.

³ Nur bei Anwendung der 3-G-Reglung!